

Inhaltsverzeichnis

Begründung vom 02.08.2010

	Seite
Teil I	Begründung
1.	Einleitung 2
1.1	Planungsanlass und Planungsziele 2
1.2	Plangrundlagen, Planverfahren 3
1.3	Planungsvorgaben und Hinweise 3
2.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 4
3.	Immissionen 6
4.	Hochwasserschutz 7
5.	Erschließung, Planungskosten 8
Teil II	Umweltbericht
	Umweltbericht mit eigenem Inhaltsverzeichnis 10
Teil III	FFH-Verträglichkeitsprüfung
	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit eigenem Inhaltsverzeichnis 30
Teil IV	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eigenem Inhaltsverzeichnis 45

Teil 1

Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat am 13.10.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel dazu wird die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erarbeitet.

Mit der Aufstellung der Satzung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen für die nachhaltige Verbesserung der touristischen und wirtschaftlichen Hafennutzung zu schaffen.

Die Gemeindeentwicklung ist ein dynamischer Prozess und führt zu fortlaufenden Veränderungen, die ihren Niederschlag im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan finden. So wurde seit der Wirksamkeit und der letzten Änderung des F-Planes nun eine Planung eingeleitet, die geänderten städtebaulichen Zielen der Gemeinde entspricht.

Da dieses neue bzw. geänderte Planungsziel nicht mit den gegenwärtigen Flächen-darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt, ist eine parallele Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit des Planungsvorhabens zu erreichen und die Darstellungen im Flächennutzungsplan zu aktualisieren. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden außerdem die grundsätzlichen raumordnerischen Belange sowie die Umweltbelange abgestimmt.

Gegenstand der dementsprechend eingeleiteten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung der von dem Bebauungsplan berührten Flächen im Bereich des Kirchdorfer Hafens. In Zusammenarbeit mit einem Investor soll eine tiefgreifende Umgestaltung des Hafenumfeldes in Kirchdorf erfolgen, um die qualitative Ausrichtung der touristischen Infrastruktur zu stärken. Im Vergleich zu anderen Ostseebädern besteht diesbezüglich auf der Insel Poel ein deutlicher Nachholbedarf.

Es ist geplant, den Hafen attraktiver zu gestalten und somit zu beleben. Im Mittelpunkt steht die Schaffung einer aufgelockerten Promenadensituation. Entlang der Promenade sollen touristische Infrastruktureinrichtungen entstehen, die den Gast zum Verweilen einladen. Dazu bedarf es der Schaffung einer hohen Aufenthaltsqualität. Im Bereich zwischen Möwenweg und der Promenade soll eine Ferienhausanlage errichtet werden. Die bestehenden Nutzungen, wie das Gelände des Segelvereins, die gastronomischen Einrichtungen und die Einrichtungen für die Fischer sollen in das Konzept aufgenommen und fortgeführt werden. Im Zusammenhang mit den neu zu errichtenden Infrastruktureinrichtungen soll so ein Gesamtkonzept entstehen, das geeignet ist, den Hafenbereich nachhaltig aufzuwerten und das bestehende Defizit an qualitativ hochwertigen touristischen Versorgungseinrichtungen zu beheben. Gleichzeitig werden damit saisonverlängernde Maßnahmen umgesetzt.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan für den Hafen Kirchdorf hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der berührten

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchlaufen. Die in diesem Rahmen formulierten Stellungnahmen wurden geprüft und im dem Entwurf berücksichtigt, der derzeit den gemeindlichen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt.

Der Geltungsbereich sowie die Planungsinhalte der 3. Änderung sind im Kap. 2 aufgeführt und in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bildet die Grundlage der vorliegenden Planung. Der Ursprungsplan, der am 01.12.2003 wirksam geworden ist, hat bereits zwei wirksame Änderungen erfahren.

Planungsrechtliche Grundlagen für die 3. Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.1.1991),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Des Weiteren wurden das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg, das Regionale Raumentwicklungsprogramm in der Fassung des Entwurfs zum 2. Beteiligungsverfahren und die aktuellen Belange und Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und der Aufstellungsbeschluss als zusätzliche Plangrundlage mit einbezogen.

Als Plangrundlagen wurden die topographischen Karten M 1:10 000 (1. Auflage 2002) und die Kreiskarte M 1:100 000, Nordwestmecklenburg - Wismar - Schwerin (2. Auflage 1999) des Landesamtes für innere Verwaltung M-V sowie der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel in der aktuellen Fassung verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 3. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Durch die gegenüber dem Vorentwurf vorgenommene Reduzierung des Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale betroffen. Im mittelbaren Umfeld

des Änderungsbereiches sind jedoch Bau- und Bodendenkmale bekannt. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Fläche des gesamten Änderungsbereiches der 3. Änderung umfasst ein rd. 4,2 ha großes Gebiet im Hafengebiet der Ortslage Kirchdorf. Der Änderungsbereich ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes Nr. 6 und erstreckt sich vom Möwenweg im Westen bis zur Kirchsee im Osten bzw. vom Hafenbecken im Süden bis zum Fußweg entlang der Vieth'schen Stiftung im Norden.

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich deutlich reduziert. Grund hierfür sind insbesondere naturschutzfachliche Erkenntnisse, die die Gemeinde im Laufe des Planverfahrens gewonnen hat. Darüber hinaus haben denkmalschutzrechtliche Erkenntnisse dazu geführt, dass der Änderungsbereich gegenüber dem Vorentwurf reduziert wurde. Das mit dem Vorentwurf verfolgte Ziel, westlich und nordwestlich der Wallanlagen öffentliche Parkplatzflächen auszuweisen, wurde von der Gemeinde zurückgestellt. Diese Frage soll in einem gesonderten Verfahren einer Klärung zugeführt werden. Der parallel zur Änderung des F-Planes zu erstellende Bebauungsplan reagiert auf diesen Umstand und beinhaltet nunmehr öffentliche Parkplatzflächen. Langfristig soll jedoch der Hafengebiet vom ruhenden Verkehr freigehalten werden. Die Umsetzung dieses Ziels soll zur gegebenen Zeit durch eine Anpassung des Bebauungsplanes erreicht werden.

Die mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 vorgelegte Planung stellt die 1. Entwicklungsstufe der Hafenumnutzung und -neugestaltung dar. Langfristig beabsichtigt die Gemeinde, die touristische Nutzung in nördliche Richtung zu erweitern. Die damit verbundenen naturschutzfachlichen Probleme lassen sich jedoch nur langfristig und durch erhebliche Kompensationsmaßnahmen auch an anderen Stellen der Insel lösen.

Dementsprechend soll auch die Bearbeitung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in zwei Schritten erfolgen. Gegenstand des ersten Schrittes soll auf der Ebene des Bebauungsplanes die Überplanung einer Teilfläche sein, die vom heutigen Parkplatz bis zum Fußweg in Richtung Vieth'sche Stiftung reicht.

Im Norden des Änderungsbereiches sind in der bisherigen Flächennutzungsplanung Wohnbauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie ein Schutzgebiet bzw. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes, in diesem Fall ein Schilfgürtel, vorhanden. Letzterer bleibt erhalten und wird von den Planungen des Bebauungsplanes nicht berührt. Es wird hingegen ein etwa 10 bis 60 m breiter öffentlicher Grünstreifen (Abstandsgrün) entlang des Schilfgürtels angelegt. Damit wird sichergestellt, dass die künftige bauliche Nutzung einen Mindestabstand von ca. 50 m von der Wasserfläche einhält. Im Norden des Plangebietes beträgt der Abstand zur Wasserfläche maximal 85,0 m. Durch Einhaltung eines Mindestabstandes sollen die Vögel innerhalb des Vogelschutzgebietes der Kirchsee nicht gefährdet werden. Durch den Schilfgürtel und den zusätzlichen Grünstreifen soll vermieden werden, dass die Vögel durch das Vorhandensein und die Nutzung der geplanten Neubebauung gestört bzw. in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden. Ihr Lebensraum wird durch diese Maßnahme weiträumig abgegrenzt und geschützt. Des Weiteren soll sich das Gebiet nach innen entwickeln. Die Besucher- und Verkehrsströme sollen nach innen, in das neue Zentrum des Kirchdorfer Hafens, mit attraktiver Promenadensituation entlang einer neu zu schaffenden Wasserfläche, ausgerichtet werden. Die Neubebauung wird somit von der Kirchsee abgewandt erfolgen und wird als zusätzlicher Sicht- und Lärmschutz für das Vogelschutzgebiet dienen.

Die bereits angesprochene Promenadensituation mit Wasserfläche und touristischer Infrastruktur soll im Bereich der im bisherigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und eines großen Flächenanteils des Sondergebietes Hafen entstehen. In diesem Bereich wird in Folge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet Hafenpromenade / touristische Infrastruktur (SO 13) ausgewiesen. In diesem sollen ausschließlich zulässig sein: Läden zur Deckung des touristischen Bedarfs, Gastronomie, Ferien- und Dauerwohnungen, Einrichtungen zur naturnahen Freizeitgestaltung (Fahrrad- und Bootsverleih u.ä.), Einrichtungen für die Fischerei sowie Einrichtungen und Flächen für den Segelsport.

Um die Promenade auch außerhalb der Urlaubszeit zu beleben, ist geplant, im Obergeschoss der Gebäude, die der Aufnahme von gewerblichen Einheiten dienen, dauerhaftes Wohnen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es auch möglich, Angebote zur Deckung des täglichen Bedarfs im Bereich der Promenade zu platzieren.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte SO 13 "Hafenpromenade/touristische Infrastruktur" wird im Bebauungsplan weiter differenziert. Der Bebauungsplan enthält

insgesamt 6 Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung, die aus der F-Plandarstellung entwickelt werden.

Westlich der Promenade soll zwischen der Promenadenbebauung und der vorhandenen Wohnbebauung entlang des Möwenweges eine Ferienhausanlage, die etwa 20 Ferienwohneinheiten umfassen soll, entstehen. Auch in diesem Bereich wurden die angestrebten Kapazitäten gegenüber dem Vorentwurf deutlich reduziert. Durch die Festsetzung, dass je Ferienhaus nur eine Wohneinheit zulässig ist, wurde die ursprüngliche Zahl von 50 Wohneinheiten verworfen. Die Ferienhäuser sollen sich hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt an dem hochwertigen Anspruch orientieren, den die Gemeinde an das gesamte Vorhaben stellt.

Die von der geplanten Ferienhausanlage benötigte Fläche wird als SO1, Sondergebiet Ferienwohnanlage/Ferienhausgebiet, in die Darstellungen der 3. F-Planänderung aufgenommen.

Die von der Gemeinde ursprünglich im Rahmen der 3. F-Planänderung angestrebte Neuordnung der Parkplatzflächen im Bereich des Hafens bzw. der Wallanlagen wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies wird möglich, da die Konzeption des Bebauungsplanes ebenfalls geändert wurde und nun genügend Parkplatzflächen im Bereich des Bebauungsplanes verbleiben.

Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie eine generelle Überarbeitung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. In diesem Verfahren soll neben den bekannten Konfliktpunkten (u.a. ferienmäßiges Wohnen in allgemeinen Wohngebieten) auch die Neuordnung der Parkplatzflächen im Bereich der Wallanlagen abschließend geregelt werden. Zur inhaltlichen Vorbereitung der künftigen F-Planänderung wird derzeit die Erarbeitung eines Rahmenplanes diskutiert. Mit dieser informellen Planung sollen die Entwicklungsziele der Gemeinde diskutiert, bewertet und festgeschrieben werden.

3. Immissionen

Aufgabe von städtebaulichen Planungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Dabei sind auch die innerhalb des Gebiets selbst entstehenden Immissionen zu beachten. Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema "Immissionen" ist dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich. Differenzierte Festsetzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Bedingt durch die Lage des Plangebietes am östlichen Rand der Ortslage Kirchdorf und am Westufer der Kirchsee können von der Gemeinde keine erheblichen Immissionen erkannt werden, die von außen auf das Gebiet einwirken. Die Lärmimmissionen, die von der Straße "Möwenweg" ausgehen, sind nach Auffassung der Gemeinde nicht dazu geeignet nicht dazu geeignet, als erheblich oder unzulässig eingestuft zu werden. Es handelt es beim Möwenweg zwar um die Ortsdurchfahrt der gemeindlichen Haupterschließung, die davon ausgehenden Immissionen sind jedoch als gegeben einzustufen. Das Plangebiet wird darüber hinaus durch die straßenbegleitende Bebauung von der Straße abgeschirmt. Die von der Gemeinde verfolgte Ände-

zung des Flächennutzungsplanes wird nicht zu einer spürbaren Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen.

Die südwestlich des Plangebietes liegende Bootswerft betreibt einen Yachtservice sowie einen Holzbootsbau. Zwischen dem Plangebiet und der Werft befinden sich zwei- bzw. dreigeschossige Wohngebäude. Diese in einer Entfernung von ca. 40 m bis 90 m zur Werft liegenden Gebäude schirmen das Plangebiet zusätzlich von der Werft ab. Die geringste Entfernung zwischen der Werft und dem geplanten Ferienhausgebiet (SO1) beträgt ca. 190 m. Aufgrund der großen Abstände kann festgestellt werden, dass das Ferienhausgebiet bezüglich der Bootswerft von keinen unzulässigen Immissionen berührt wird.

Aus diesen Gründen können nur nutzungsbedingte Lärmimmissionen innerhalb des Gebietes als potentiell störend erkannt werden. Daher wurden im vorliegenden Entwurf die ausgewiesenen Bauflächen gegenüber dem Vorentwurf weiter differenziert. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde ein SO 1 "Ferienwohnanlage / Ferienhausgebiet" in die Darstellungen der 3. F-Planänderungen aufgenommen. Der Bebauungsplan regelt dazu, dass innerhalb dieses Gebietes ausschließlich die Errichtung von Ferienhäusern zulässig ist. Je Ferienhaus ist maximal eine Ferienwohneinheit zulässig. Die Errichtung von Dauerwohnungen ist mit Ausnahme einer Wohnung für Aufsichtspersonal unzulässig.

Das SO 13 "Hafenpromenade/touristische Infrastruktur" der 3. F-Planänderung umfasst damit im Wesentlichen nur das im B-Plan näher definierte SO-Gebiet "Promenade" sowie das SO-Gebiet "Hafen/Infrastruktur".

Die für das SO 13 geplanten Nutzungen erzeugen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht den Status eines Mischgebietes. Um die Mischung von Gewerbe (im Rahmen der zulässigen Nutzungen) und Wohnen in einem Gebäude besonders zu berücksichtigen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes differenzierte Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung von geeigneten Lieferzeiten. Damit wird eine Optimierung des Schallschutzes für die ruhebedürftigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes 13 vorgenommen. Des Weiteren wird im B-Plan die Errichtung der Gebäude gemäß dem Stand der Technik gefordert. Damit sollen immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen Nutzern im Erdgeschoss und im Obergeschoss vermieden werden. Der Bebauungsplan setzt für das SO Promenade eine horizontale Gliederung der Nutzung fest. Während im EG ausschließlich gewerbliche Einrichtungen zulässig sind, werden im Obergeschoss Dauerwohnen und Ferienwohnen zugelassen. Durch eine den heutigen Stand der Technik entsprechende Bauausführung soll sichergestellt werden, dass die Ebenen der Gebäude bezüglich der mit der jeweiligen Nutzung verbundenen Geräusche entkoppelt werden.

4. Hochwasserschutz

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (identisch mit dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hafen Kirchdorf") wurde ein Lage- und Höhenplan erstellt. Es wird deutlich, dass sich der überwiegende Teil des Plangebietes im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee be-

findet. Das Bemessungshochwasser beträgt 3,10 m über HN. Die Seegangsbelastung wird mit 0,5 m definiert.

Aus diesem Grund sind bei der baulichen Nutzung des Plangebietes Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat sich diesbezüglich bereits intensiv mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin auseinandergesetzt und ein mit dem STAUN abgestimmtes Konzept zum Schutz vor Hochwasser erarbeitet. Dieses sieht eine Geländeanhebung im Bereich des SO 1 und einen baulichen Hochwasserschutz im SO 13 vor. Innerhalb des baulichen Bestandes im SO 4 sind Geländeanhebungen aus nachvollziehbaren technischen Gründen nicht möglich. Hier sieht der Bebauungsplan ebenfalls einen baulichen Hochwasserschutz vor.

Innerhalb der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgen differenzierte Festsetzungen zum Hochwasserschutz sowohl im Teil A Planzeichnung als auch im Teil B Text.

5. Erschließung und Planungskosten

Die Erschließung der geänderten Bauflächen sowie deren Ver- und Entsorgung ist gesichert. Sie erfolgt über die vorhandenen Straßen und Versorgungsleitungen bzw. entsprechend den Angaben im Bebauungsplan oder entsprechend den Angaben im Erläuterungsbericht des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist im Plangebiet sicherzustellen. Im verbindlichen Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren sind Abstimmungen mit den Trägern der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenbaulast, dem Wasser- und Bodenverband und den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Genehmigungsbehörden auf Landkreisebene erforderlich.

Die Planungskosten für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel trägt der Investor des Bauvorhabens, der Gemeinde entstehen keine Kosten. Diesbezüglich wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

Teil II

Umweltbericht

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

Bearbeiter: Ingenieurbüro Eilmann/Schulze GbR
Hauptstraße 31
16845 Sieversdorf

Sieversdorf, im Juni 2010

INHALT

1	Einleitung	12
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	12
b)	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	12
2	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der.....	14
a)	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,.....	14
b)	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
c)	geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und	27
d)	In Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,	28
3	Zusätzliche Angaben.....	28
a)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	28
b)	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	28
c)	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Anlage	29

1 EINLEITUNG

In der Ortslage von Kirchdorf / Insel Poel soll der östliche Ortsrand durch die Aufstellung des B-Planes „Hafen Kirchdorf / Niendorf“ erweitert bzw. neu geregelt werden.

Parallel zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 6 erfolgt im Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine entsprechende Anpassung der Flächendarstellungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsgebietes werden Flächen im Hafensbereich umgewidmet. Ziel ist die qualitative Verbesserung der Infrastruktur im erweiterten Hafensbereich.

Gemäß § 2 des Baugesetzbuches¹ bzw. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a ist für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung („Umweltbericht“) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Gemäß der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde LK Nordwestmecklenburg vom 28.04.2010 wurde der Umweltbericht überarbeitet.

a) ***Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben***

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen sich die Flächen städtebaulich so entwickeln, dass vorhandenes Gewerbe gestärkt wird und neues Gewerbe, vor allem der Tourismus- und Freizeitbranche, entwickelt werden kann. Gleichzeitig sollen sich in einer Promenade die Aufenthalts- und Einkaufsbedingungen für Einheimische und Besucher verbessern. Das Umfeld soll so gestaltet werden, dass sich eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes ergibt.

Insbesondere die Umwidmung von Wohnbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) machen die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

b) ***Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden***

Allgemeine Grundlagen

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan bedeutend sind, wurden den einschlägigen Gesetzen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Mecklenburg-

¹ in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien – Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 20.07.2004

Vorpommerschen Naturschutzgesetzes entnommen und in die Bewertung der erheblichen Auswirkung des geplanten Vorhabens mit einbezogen.

Zum anderen wurden die den Bauleitplan betreffenden Fachpläne wie der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hinsichtlich relevanter Vorgaben und Zielen des Umweltschutzes ausgewertet.

Aufgrund der vorgesehenen „Innenentwicklung der Flächen“ mit ausdrücklicher Vermeidung der Beeinträchtigung der Bereiche an der Kirchsee sind folgende Schwerpunkte sichtbar:

Boden:	Beeinträchtigung durch Versiegelungen
Wasser:	grundwassernaher Standort ist zu beachten, hochwassergefährdet
Oberflächenwasser:	Grabensystem hat Verbindung zur Kirchsee
Arten/Biotope:	Schutz des angrenzenden Schilfgürtels, Beachtung der Int. Schutzgebietskategorien
Landschaftsbild:	Einpassen der vorgesehenen Bebauung in das Ortsbild, Verbesserung des derzeitigen Zustandes

Gewässerschutzstreifen / Küstenschutzstreifen gemäß § 19 LNatG M-V

Gemäß der gesetzlichen Grundlage dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

Aufstellung eines Landschaftsplanes

Nach § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 11 NatSchAG-M-V sind die Gemeinden für die Aufstellung eines Landschaftsplanes verpflichtet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde LK Nordwestmecklenburg wurde festgelegt, dass die Gemeinde bis Ende 2011 die Aufstellung eines L-Planes zu realisieren hat.

In den zu erstellenden Landschaftsplan werden die relevanten Festsetzungen aus dem Plangebiet insbesondere zu Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) übernommen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN, MIT ANGABEN DER

- a) ***Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,***

Lage und Nutzung

Das Plangebiet befindet sich auf der Insel Poel am nördlichen Ende der Kirchsee. Die Insel Poel ist die bundesweit siebtgrößte Insel, sie liegt in der südlichen Mecklenburger Bucht und begrenzt den Norden der Wismarbucht.

Die Ortslage von Kirchdorf befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die Kreisstadt Grevesmühlen befindet sich westlich der Stadt Wismar.

Die Inselflächen werden neben der Nutzung für den Tourismus hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt.

Die überplanten Flächen sind typische Bereiche des stark veränderten Siedlungsrandes. Schuppen, Kleingärten mit und ohne Nutzung sowie aufgelassenes Grünland und aufgeschüttete Bereiche prägen das derzeitige Nutzungsbild.

Der abgrenzende Bereich der Kirchsee ist ungenutzt und mit einem breiten Schilfsaum versehen.

Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Natur und Landschaft

Wasser

Oberflächenwasser

Für das Plangebiet bildet die sogenannte Kirchsee das landschaftsprägende Gewässer. Die Kirchsee bildet eine ca. 3 km lange, maximal 1 km breite, von Süden tief in die Insel Poel eingeschnittene Bucht. Das Gewässer ist Bestandteil der Wismarbucht. Die Tiefe wird mit unter 2 m angegeben, nur die Fahrrinne, die bis nach Kirchdorf verläuft, liegt tiefer. Die südliche Öffnung der Kirchsee wird von den beiden Sandhaken *Fährdorfer Sandhaken* und *Brandenhusener Haken* begrenzt.

Entwässerungsgräben

Im Bereich von Kirchdorf befinden sich einige temporär und dauerhaft wasserführende Binnengräben. Sie unterliegen einer regelmäßigen Pflege, so dass nur bedingt naturnahe Verhältnisse vorherrschen. Zum Teil finden sich jedoch wertgebende Biotoptypen wie Röhrichte oder Wasserpflanzen.

Grundwasser

Die Insel Poel gehört zur Grundwasserkörpergruppe Küstengebiet West. Nach Auswertung der Angaben aus der Hydrogeologischen Karte der DDR (1984) wird für den wichtigsten Grundwasserleiter ein bedecktes oder unteres Grundwasserstockwerk mit einer Mindestmächtigkeit von 5 m angegeben. Es liegen oftmals

gespannte Grundwasserverhältnisse in Sanden und Kiesen unter zusammenhängendem Geschiebemergel vor. Die Tiefenlage wird mit 10 bis 30 m angegeben.

Die Grundwasserfließrichtung ist östlich in Richtung der Kirchsee angegeben, die Karte der Hydroisohypsen gibt einen Grundwasserstand zwischen 0 und 5 m unter Gelände an.

Bewertung

Das Oberflächengewässer der Kirchsee wird durch das Vorhaben nicht berührt. Entwässerungsgräben werden insgesamt auf ca. 300 m² überbaut. Allerdings wird durch die Anlage eines Teiches auf einer Fläche von ca. 1.500 m² sowie Anschluss an die verbleibenden Grabenbereiche ein gleichrangiger Ausgleich geschaffen. Die Herstellung bzw. Umgestaltung der Gewässer ist durch eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass durch die Verbindung zur Kirchsee keine Abwässer in das Gewässer verbracht werden können.

Boden

Auf der Insel Poel in der Wismarbucht sind vorwiegend Parabraunerden zu finden, deren Ah-Horizonte i.d.R. 35-50 cm Mächtigkeit, in Muldenlagen sogar weit darüber hinaus aufweisen können. Die Entstehung dieser Böden auf relativ karbonatreichem Geschiebemergel ist wahrscheinlich auf Feuchthumusakkumulation verbunden mit besonderen klimatischen Bedingungen (nur 542 mm Jahresniederschlag) zurückzuführen.

Bewertung

Aufgrund des relativ starken Humusgehaltes und der Seltenheit der Bodenart sind derartige Bodenverhältnisse als wertvoll anzusprechen. Im eigentlichen Plangebiet ist jedoch aufgrund der Nutzung der letzten Jahrhunderte von sandigen Substraten und Aufschüttungen verschiedener Materialien auszugehen. Lediglich in den wasernahen Bereichen sind feuchte humose Standorte prägend.

Klima / Lufthülle

Das Gebiet besitzt einen stark ozeanisch geprägten Einfluss. Trotz der hohen relativen Feuchtigkeit ist das Gebiet jedoch als niederschlagsarm zu bezeichnen. Im Frühling und Herbst sind starke Nebelbildungen charakteristisch. Allgemein starke Bewölkung und geringere Sonnenscheindauer als im Binnenland.

Temperatur (Jahresmittel, Grad Celsius):	8 - 8,5
Niederschlag (mm):	525 - 600

Bewertung

Durch geplante Neuversiegelungen kann es zu Veränderungen des Mesoklimas im begrenzten Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen von Kirchdorf kommen. Die Ortslage von Kirchdorf ist momentan als *gering belastet*, das Umfeld (Ackerflächen, Kirchsee) ist als *unbelastet* hinsichtlich anthropogener klimatischer Einflüsse zu bewerten. Eine spürbare Beeinträchtigung des Mesoklimas ist durch die geplanten baulichen Veränderungen jedoch nicht zu vermuten.

Versiegelungen sind zu minimieren. Mit einer Durchgrünung des Gebietes und einem Rückhalt des Regenwassers mit Versickerung und Verdunstung lassen sich Beeinträchtigungen weiter reduzieren.

Arten/Biotope

Folgende Biotoptypen konnten gemäß der Biotopkartierung Mecklenburg-Vorpommern² im Plangebiet und daran angrenzend festgestellt werden:

Biotop- und Nutzungskartierung

B00 Wald, Gehölz

B 23 Baumreihe

B 26 Hecke

B 27 Gebüsch, Strauchgruppe

L00 Landwirtschaftliche Nutzfläche

L13 wechselfeuchtes Grünland

L21 Acker

W00 Gewässer, Moor und Ufer

W13 Graben

W51 Offenwasser (Ostsee)

W43 Sumpf (Röhrichte, vorwiegend Schilf)

S00 Siedlungen

S22 dörfliches Mischgebiet

S54 Straße

S58 Hafenanlage

S59 Parkplatz

Bewertung

Von besonderer Wertigkeit sind im Plangebiet vor allem die Gewässerflächen der Meeresbucht von Kirchdorf. Hieran angeschlossen finden sich im nördlichen Teil meist noch intakte und verhältnismäßig breite Schilfgürtel. Die Bucht und die Röhrichtflächen bieten z.T. Tierarten, insbesondere Brut-, Rast- und Zugvögel einen Lebensraum. Um Aussagen auf mögliche Beeinträchtigungen von Vogelarten treffen zu können, wurden Untersuchungen hierzu durchgeführt (s.u.).

Die an das Plangebiet angrenzenden Baum- und Strauchreihen finden sich vorwiegend an Wegen. In Teilbereichen ist eine deutliche Schichtung des Bestandes mit etwas dichteren Gehölzrändern zu verzeichnen. Sie bieten Nistplätze für Buschbrüter. Singvögel können in diesen Beständen eine hohe Siedlungsdichte vorweisen (bezogen auf Mitteleuropa, BEZZEL 1982)³. Als Säuger können potentiell vorkommen: Mäuse, Spitzmäuse, Eichhörnchen, Steinmarder, (Fledermäuse).

² Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur (1998) Heft 1

³ BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer Verlag, Stuttgart

Das erweiterte Gebiet des Plangebietes ist als ein vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutztes Areal mit teilweise sehr großen zusammenhängenden Flächen zu bewerten. Wertgebende Strukturen wie Gehölzreihen finden sich z.T. entlang von Wegen. Die östlich an das Plangebiet heranreichende Gehölzreihe ist mit relativ alten, aber aus naturschutzfachlicher Sicht weniger wertvollen Hybridpappeln bestanden.

Biotopschutz

An das Plangebiet grenzt im Nordteil Schilfröhricht an, das nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützt ist.

Avifauna

Um aktuelle Daten hinsichtlich Vorkommen von Zug- und Rastvögeln sowie Brutvögeln im relevanten Hafenumfeld zu bekommen und Aussagen über die als wertvoll einzuschätzende Meeresbucht treffen zu können, erfolgten 2008 / 2009 Kartierungen der Brut-, Zug- und Rastvögel.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Hafenbereich, die Flächen daran nördlich angrenzend (Wiesen, Ruderalflächen, Gräben mit Röhricht) sowie die Meeresbucht am nördlichen Ende der Kirchsee. Hier wurden auch die breite Röhrichtzone und die sich nördlich angrenzenden Feuchtwiesen untersucht.

Der Termin der Kartierungen war der 18.06. bzw. der 02.07.2008 in den frühen Morgenstunden.

Folgende Arten wurden festgestellt:

Artname deutsch	Artname - wiss.	Status	Anzahl Revire	RL M-V	VRL Anh. 1	BArtSchV
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	1			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	-			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	-			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B / NG	1			
Graugans	<i>Anser anser</i>	Üf	-			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	B	1	3		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	-			
Reiherentente	<i>Aythya fuligula</i>	NG	-	3		
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	BV	1	1		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	-			
Blässhuhn	<i>Fulca atra</i>	NG	-			
Klebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Üf	-			x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Üf	-			x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Üf	-	2		x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	-			

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	NG	-	2		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	2			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-			
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	NG	-	3		x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B / NG	2			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B / NG	8			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	3			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	2			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	2			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	1			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	3			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	6			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	1			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	1			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	2			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	1			
Elster	<i>Pica pica</i>	B	1			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	1			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Üf	-			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	1			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	2			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	1			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	1			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B	3			

Abkürzungen:

Status

B	potentieller Brutvogel
BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
Üf	Überflug
R-L M-V	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet

Schutz

VRL Anh. 1	Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
x	Streng geschützte Tierart

Zug- und Rastvögel

Die Kirchsee ist als ein wichtiges Gebiet für ziehende und überwinternde Vogelarten, insbesondere für Tauchenten bekannt⁴. Um mögliche negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens beurteilen zu können, erfolgten neben der Erfassung der Brut- auch die der Zug- und Rastvögel. Kartiert wurden die Wintermonate 2008 / 2009 in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Naturschutz (StAUN) Schwerin. Das Untersuchungsgebiet lag auf der Kirchsee mit Schwerpunkt auf dem erweiterten Hafensbereich von Kirchdorf. Die Beobachtungstermine sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

⁴ Managementplan FFH-Gebiet „Wismarbuch“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Zug- und Rastvögel Herbst / Winter 2008 / 2009 Kirchsee

Art./ Datum	Abkürzung	21.08.2008	24.09.2008	22.10.2008	16.11.2008	02.12.2008	09.01.2009	17.01.2009
Zwergtaucher	Zt	7	2	1				
Kormoran	Ko	89	62	20	18	7		
Graureiher	Grr	1	3	8	3	2		
Höckerschwan	Hö	258	337	327	1112	192	233	92
Singschwan	Sis						169	4
Graugans	Gra	408	4		10	22	86	18
Kanadagans	Kag						5	
Ringelgans	Rig			5		1		
Blässgans	Bg				120			
Brandgans	Brg						2	
Stöckente	Sto	88	135	38	140	23	30	
Schnatterente	Sn			4				
Spießente	Spe		1					
Löffelente	Lö	13	29	30	2			
Pfeifente	Pfe		292	1211	3420	5035	7500	4300
Krickente	Kr		6	17	3	24		
Tafelente	Ta				60	56		
Reihente	Rei		1	78	400	718	46	
Schellente	Se			2	132	100	100	80
Zwergsäger	Zws						20	
Gänssäger	Gäs						44	1
Mittelsäger	Mis		7	6	40	30	20	11
Seeadler	Sea				1	1	1	3
Wanderalke	Wf			1				
Blässralle	Br	1549	1471	1192	1720	1551	257	
Kiebitz	Ki	11	21	1				
Rotschenkel	Rs	1						
Alpenrandläufer	Asl	10						
Großer Brachvogel	Gbv	2	2		3	26	34	

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Bekanntes	Be	7	8	6	1	24	57	63
Klebitzregenpfeifer	Krp		6		1			
Großmöwen*	Gm	7	26	14	86	24	57	63
Lachmöwe	La	79	22	5	18	8	4	20
Rauchschwalbe	Rs		100					
Berghäufing	Bhfl			20				
Schneeammer	Sa							
Star	S	3						
Mäusebussard	Mb					2		
Dohle	Do					2		
Teichmöhne	Th					2		
Turmfalke	Tf					1		

(Großmöwen* zusammengefasst Sturmmöwe, Silbermöwe, Mantelmöwe)

Bewertung

Die **Brutvogelkartierung** ergab keine Feststellung von nach EU-Recht oder Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten. Als wertgebende Brutvögel nach Roter Liste M-V wurden *Schnatterente* mit Brutnachweis und *Mittelsäger* mit Brutverdacht kartiert. Beide hielten sich zur Brutzeit in der Meeresbucht östlich von Kirchdorf auf.

Bei der **Rastvogelkartierung** zeigte sich insgesamt eine starke Frequentierung der Kirchsee, in Teilen wurde auch die Meeresbucht und der Hafengebieten von zahlreichen nahrungssuchenden bzw. rastenden Vogelansammlungen genutzt.

Beide Kartierungen unterstrichen die hohe Wertigkeit insbesondere auch der Meeresbucht am nördlichen Ende der Kirchsee.

Landschaftsbild

Das Gebiet wird durch den Ortsrand von Kirchdorf mit seinen Gebäuden und Hafenanlagen charakterisiert. Die Nutzung der an den Hafen angrenzenden Flächen ist jedoch als ungeordnet und das Landschaftsbild störend zu bezeichnen.

Das Gebietsrelief wird weiterhin stark durch die Meeresbucht der Kirchsee dominiert. Seitlich daran steigt das Gelände mehr oder wenig stark an. Die Ufer der Kirchsee werden unterschiedlich gegliedert. Zum einen sind Schilfgürtel vorhanden, andererseits finden sich jedoch auch bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen, die bis an die Kirchsee anreichen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Durch die städtebauliche Entwicklung des Plangebiets kommt es zu Anschnitten des Grundwasserkörpers, der hier jedoch bereits durch mehrere Gräben bereits erfolgt ist. Im mittleren Teil des B-Plangebietes ist die Anlage eines Offengewässers mit Anschluss an das vorhandene Grabensystem geplant. Durch den Anschluss besteht eine Verbindung zur Kirchsee, durch die Brackwasser ins Gebiet geführt wird. Dadurch wird das Grundwassergefälle im Hochwasserfall in Richtung der Siedlung gering erhöht. Zwischen Kirchsee und dem Wasserstand in dem Offengewässer spiegelt sich der Grundwasserkörper aus. In diesem Bereich kann es zu einer gewissen Aufsatzung des Grundwassers im oberen Bereich kommen, was jedoch keine konkreten Auswirkungen auf die Umwelt hätte. Tiefer liegende Grundwasserschichten oder -körper werden dadurch voraussichtlich nicht beeinträchtigt (genaue Aussagen über deren Lage können erst nach der bautechnischen Erkundung erfolgen).

Gewässerschutzstreifen gem. § 19 LNatG M-V

Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb des 200 m- Schutzstreifens, indem u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig ist. Gemäß § 19 (3) Nr. 4 können Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, wenn keine Alternativen zur vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung zum Gewässer hin bestehen. In diesem Falle ist eine Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel keine Alternativflächen für das Vorhaben ausgewiesen werden. Im anliegenden Bebauungsplan erfolgt der Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Gewässerschutz

Im Zuge des Vorhabens ist die Errichtung eines Teiches im Einzugsgebiet eines Grabens geplant. Durch die Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, Herr Behrendt, wurde angemerkt, dass die Herstellung eines Gewässers oder die Erweiterung des Grabens ein Gewässerausbau gemäß § 31 WHG und § 68 LWaG, der entsprechend dem UVPG in Verbindung mit dem LUVPG M-V eventuell einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Nach Sichtung der einschlägigen Gesetzestexte bzw. deren Anlagen konnte keine UVPG-Pflicht für das Vorhaben festgestellt werden. Es ist somit ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Teiches und der Grabenanbindung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Boden

Der anstehende Boden ist z.T. bereits überschüttet oder aufgelassen oder vernutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung besteht im engeren Planbereich nicht. In einigen Kleingärten erfolgt jedoch noch eine entsprechende Nutzung. Nach Fertigstellung der Bebauung sind in den geplanten Ferienhausgebieten größere Grünflächen und Pflanzflächen vorgesehen, in denen sich langfristig „gesunde Bodenstrukturen“ wieder entwickeln können. Grundsätzlich sind Versiegelungen auf ein verträgliches Maß zu beschränken.

Natur und Landschaft

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 29.10.2009, sieht die Überbauung von siedlungsnahen Strukturen im erweiterten Hafenbereich von Kirchdorf vor. Hier wird es zur Überbauung von grasartiger Vegetation für Straßen, Wege sowie Wohnbebauung kommen, z.T. wird jedoch auch bestehende Bebauung umgenutzt. Im östlichen Teil, dem nächsten Bereich zur Meeresbucht der Kirchsee, erfolgt keine Veränderung der dortigen Schilfbestände sowie der Bucht selbst. Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- bzw. SPA-Gebietes „Wismarbucht“ bzw. *Wismarbucht und Salzhaff* werden somit nicht verletzt (siehe FFH- / SPA-Verträglichkeitsprüfung).

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich des F-Planes deutlich reduziert. Grund hierfür sind insbesondere naturschutzfachliche Erkenntnisse, die die Gemeinde im Laufe des Planverfahrens gewonnen hat. So wurde das mit dem Vorentwurf verfolgte Ziel, westlich und nordwestlich der Wallanlagen öffentliche Parkplatzflächen auszuweisen, von der Gemeinde zurückgestellt.

Zum Schutz von Natur und Landschaft am Rande des SPA-Gebietes werden die Besucher- und Verkehrsströme gezielt das Innere des F-Plangebietes gelenkt. So wurde im Zentrum eine attraktive Promenadensituation entlang einer neu zu schaffenden Wasserfläche geplant. Die Neubebauung wird somit von der Kirchsee abgewandt erfolgen und wird als zusätzlicher Sicht- und Lärmschutz für das Vogelschutzgebiet dienen. Die Wohneinheiten wurden hier reduziert, so dass mögliche betriebsbedingte negative Auswirkungen, wie optische Einwirkungen durch Licht oder Lärm, sich nicht gravierend auf das Schutzgebiet auswirken können. Der vorhandene Weg entlang der Schilfkante bleibt erhalten, dient jedoch nicht der Gebietserschließung und wird auch in seiner Höhe nicht verändert.

Mit der geregelten Bebauung der Flächen ist davon auszugehen, dass es keine weitere „wilde Bebauung“ mit Schuppen in Richtung der Kirchsee mehr gibt, der Uferweg nicht stärker als bisher frequentiert wird. Mit der Art der Bebauung und der Anlage der Siedlungskörper wird eine langfristige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich angestrebt, die den naturschutzfachlichen Wert der Kirchsee nachhaltig sichert.

Biotop- und Artenschutz

Im Norden des Plangebietes beträgt der Abstand zur Wasserfläche maximal 85 m. Durch Einhaltung eines Mindestabstandes werden vorhandene Brut-, Zug- und Rastvogelarten innerhalb des SPA-Gebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Der Abstand sowie der vorhandene Schilfgürtel garantieren einen ausreichenden Schutzabstand zur Kirchsee.

Abfälle und sonstige Umweltverschmutzungen

Abfälle

Durch die Änderung des FNP wird es zu baulichen Veränderungen kommen. Hierbei wird in erster Linie kein Abfall im Sinne des Abfallrechtes erzeugt.

Die Nutzung und der Betrieb von Gewerbe- und Wohnflächen unterliegt den „normalen“ abfallrechtlichen Bestimmungen.

Geruchs- und Abgasemissionen

Es sind keine Geruchs- und Abgasemissionen über den normalen Rahmen des Gebäudebetriebes zu erwarten.

Lärmemissionen

Lärmemissionen können im Rahmen von Bautätigkeiten und durch Gewerbebeeinflüsse auftreten. Beeinträchtigungen durch Baulärm sind i.d.R. nur temporär und zur „normalen“ Tageszeit (8.00-17.00 Uhr) zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch örtliche Festlegungen im Rahmen des B-Planes zu minimieren bzw. zu regeln.

Unfallrisiko

Grundsätzlich bestehen in derartigen Gebieten keine besonderen Unfallrisiken zumal vorgesehen ist, Verkehrsflächen so zu gestalten, dass Autoverkehr nur eingeschränkt möglich ist.

Der Bereich entlang der geplanten Wasserflächen ist so zu gestalten, dass Gefährdungen minimiert werden können (siehe exist. Hafen).

Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope

FFH-/ SPA-Gebiete

Die Wasserflächen um den Inselkörper von Poel einschließlich der Kirchsee bis zum Hafbereich sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302). Der eigentliche Hafbereich einschließlich des nördlichen Endes der Kirchsee, der eine kleine Meeresbucht darstellt, ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Somit liegt das eigentliche Plangebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenze.

Flächenidentisch im Wasserbereich mit dem FFH-Gebiet jedoch einschließlich der genannten Meeresbucht ist auch das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) zu betrachten. Es umfasst zusätzlich noch Landflächen der Insel Poel, dort jedoch außerhalb von Ortslagen.

Im Rahmen einer FFH- / SPA-Vorprüfung wurden die in den Anhängen zu den Schutzgebieten aufgeführten Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben beurteilt. Da mögliche Beeinträchtigungen insbesondere auf das angrenzende SPA-Gebiet nicht ausgeschlossen sind, wurde eine FFH- / SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Im FNP-Gebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden. Folgende Gebiete sind im Umfeld der Insel Poel existent:

- NSG N 6 „Insel Langenwerder“ (Lage: nördliche Insellage bei Gollwitz)
- NSG N 126 „Fauler See – Rustwerder/Poel“ (Lage: südliche Insellage bei Brandehusen)
- NSG N 140 „Insel Walfisch“ (Lage: Wismarbucht, südlich Kirchsee)

Die genannten Schutzgebiete werden durch die Maßnahme nicht tangiert.

Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Im UG bzw. in relevanter Entfernung befinden sich keine entsprechenden Gebiete.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiet gemäß § 25 u. 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete befinden sich im relevanten Umfeld nicht.

Geschützte Biotope gemäß § 20 LNatG – M-V

In den Buchtbereichen der Kirchsee sind teilweise die geschützten Biotopeinheiten *Röhrichtbestände und Riede* vorhanden. Die Biotopeinheiten bleiben erhalten und werden von den Planungen des Bebauungsplanes nicht berührt. Zu deren Schutz

wird ein etwa 10 bis 60 m breiter öffentlicher Grünstreifen (Abstandsgrün) angelegt. Damit wird sichergestellt, dass die künftige bauliche Nutzung einen Mindestabstand von ca. 50 m von der Röhrichtfläche einhält.

Röhrichte können eine wichtige Lebensraumfunktion u.a. für Brutvögel besitzen. Bei den Kartierarbeiten wurden jedoch in dem Röhrichtgürtel im Bereich des Plangebietes keine wertgebenden Arten festgestellt. Als Brutvogelart wurde hier lediglich der *Teichrohrsänger* kartiert. Die festgestellte schützenswerte Art *Schnatterente* legt ihr Nest meist in Gewässernähe an, so dass von der Bebauung bzw. seinen Einflüssen aufgrund des großen Abstandes keine Auswirkungen auf Brutpaare zu erwarten sind. Dies gilt auch für die Zug- und Rastvögel, die die Bucht außerhalb der Brutzeit nutzen.

Mittelbare Beeinträchtigungen auf die Röhrichtzone können potentiell durch betriebsbedingte akustische oder optische Reize von der geplanten Bebauung oder den Bewegungen ausgehen. Dadurch, dass die Bebauungen bzw. die Wohneinheiten gegenüber dem Vorentwurf jedoch deutlich an Anzahl und Gebäudehöhe reduziert wurden, sind auch mögliche Störeinflüsse geringer geworden und insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Zusammen mit dem geplanten Schutzabstand zur Röhrichtzone liegen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Röhricht einschließlich seiner Arten vor.

Wasserschutzgebiete

Relevante Gebiete dieser Art sind im UG nicht bekannt.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Bereich von Kirchdorf bekannt, jedoch auf den vorgesehenen Bauflächen derzeit nicht relevant.

Auswirkungen auf geographisches Gebiet und Bevölkerung

Mit der Realisierung der Bebauung wird sich die Attraktivität von Kirchdorf und der Insel Poel weiter verbessern. Durch die Schaffung von Ganzjahres- und Saisonarbeitsplätzen wird dem Trend der Verminderung der Einwohnerzahlen entgegen gewirkt. Das Bild der Siedlung und die Lebensqualität der Einwohner werden deutlich verbessert.

Prognose der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen beziehen sich vor allem auf die Schutzgüter Arten, Wasser, Boden und Landschaftsbild. Durch die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Belange, den Schutz der Areale an der Kirchsee sowie der möglichen Vermeidungen, Minimierungen und Ersatzmaßnahmen, ist jedoch davon auszugehen, dass kein besonders schwerer Eingriff vorliegt.

Prognose der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Konflikte mit den entsprechenden Auswirkungen auftreten werden und durch geeignete Maßnahmen vermeidbar und minimierbar sowie auszugleichen und ersetzen sind.

Prognose der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter vor Ort können, gleichbleibende Umweltverhältnisse vorausgesetzt, schrittweise mittelfristig kompensiert werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Null-Variante, d.h. ohne die bauliche Umgestaltung von Kirchdorf, kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten der Gemeinde wird generell eine Aufwertung der Ortslage befürwortet und unterstützt.

Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden.

Die Wertigkeit der vorhandenen Biotope bleibt bei einem Verzicht auf die neue Bebauung erhalten, wenngleich sich die Biotope nördlich der Bucht durch Sukzessionsvorgänge mittelfristig weiter zu Gehölzbiotopen entwickeln werden. Außerdem ist derzeit eine „schleichende“ Verschlechterung der Flächen durch ungeordnete Bebauung, Überschüttungen und das Auflassen von Freiflächen und Gärten zu verzeichnen, der mit einer geordneten Gebietsentwicklung begegnet werden kann.

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

Folgende Maßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen zu minimieren, zu vermeiden oder auszugleichen, sind:

Allgemeine Maßnahmen

- Einhaltung DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase
- Minimierung notwendiger Wegeanbindungen, Nutzung vorhandener Wege
- Bündelung von erschließenden Leitungstrassen

Planinterne Maßnahmen

- Abschirmung der Bebauung zur Kirchsee durch Einrichten eines Schutzabstandes
- Reduzierung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Anordnung der Wohnbebauung im Wirkraum Kirchsee (Giebelseite zur Ortsmitte, Konzentration der Aktivitätsschwerpunkte von Besuchern und Bewohnern auf das abgeschirmte Zentrum des Gebietes)
- Bepflanzen von Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung von Bepflanzungen je Baugrundstück
- Wegfall von versiegelten Stellflächen außerhalb des Plangebietes. Hierfür werden bereits versiegelte Flächen innerhalb des B-Plangebietes ausgewiesen.

Planexterne Maßnahmen

Die im Plangebiet nicht ausgleichbaren Konflikte sollen planextern kompensiert werden. Vorgesehen ist die Wiederherstellung von Salzwiesenabschnitten im sogenannten Reethmoor, ebenfalls auf der Insel Poel. Die vorhandenen Niederungsflächen sollen hierfür mit Salzwasser auf einer Fläche von rund 4 ha wiedervernässt werden. Das Areal besitzt zwar aufgrund der Biotopausstattung einen hohen Ausgangswert, bietet jedoch aufgrund der Flächengröße eine ausreichende Kompensationsmöglichkeit. Die genaue Flächengröße wird im Zuge der grünordnerischen Planung zu dem Projekt festgelegt.

- d) ***in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,***

Unter Kapitel b) wurde bereits eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der für das Vorhaben günstigen strukturellen Lage sind weitere Planungsmöglichkeiten nicht relevant bzw. nicht möglich.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- a) ***Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse***

Die Bewertung erfolgte aufgrund von Kartierungen vor Ort und der Auswertung diverser Daten aus dem vorhandenen Landschaftsplan sowie des STAUN. Lücken bestehen seitens der genauen Darstellung des vorhandenen Baugrundes und der örtlichen Grundwasserverhältnisse. Diese notwendigen Daten sind im Zuge der B-Planverfahren und der Baugrunduntersuchung zu verfeinern. Zu klären sind auch die notwendigen Planverfahren für den Anschluss von Wasserflächen an die Kirchsee im Bereich des Hafens mit den zuständigen Wasserbehörden (falls nötig).

- b) ***Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt***

Die im Zuge der grünordnerischen Fachplanung ermittelten Maßnahmen zur Kompensation von Neuversiegelungen oder durch Öffnung des Grundwasserkörpers sind durch die Gemeinde zu prüfen.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Anlage

Der vorliegende Entwurf für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Poel sieht die Erweiterung von Flächen der Infrastruktur und die Umwidmung von Wohnbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Die Erweiterung der östlichen Dorflage von Kirchdorf / Insel Poel soll insbesondere die Attraktivität des Ferienortes verbessern.

Der für den Planungsraum betreffende Teil des Flächennutzungsplanes grenzt direkt an die Kirchsee und deren Röhrichtzone, einem nach internationalem Naturschutzrecht geschützten Gebiet an. Die sensiblen Bereiche an der Meeresbucht werden jedoch aufgrund von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie einer nach „innen“ gerichteten Gebietsentwicklung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Im vorliegenden Entwurf wurden die im Planungsverlauf eingegangenen Anregungen und Einwände (Stand Juni 2010) eingearbeitet.

TEIL III

FFH-Verträglichkeitsprüfung

zur

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

sowie zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Hafen Kirchdorf / Niendorf

Insel Poel

Bearbeiter: Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR
Hauptstraße 31
16845 Sieversdorf

Sieversdorf, im Juni 2010

INHALT

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	32
2.	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungszeile maßgeblichen Bestandteile.....	33
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	33
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	33
2.2.1	Verwendete Quellen	33
2.2.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	34
2.2.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	34
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	34
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	35
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	35
2.6	SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“	35
3.	Beschreibung des Vorhabens.....	36
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	36
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	37
4.	Detailliert untersuchter Bereich.....	37
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	37
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen und Arten	37
4.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	40
4.2	Datenlücken	40
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs.....	41
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	41
4.3.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	41
4.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	41
4.3.4	Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und /oder Funktionen.....	42
5.	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen derErhaltungsziele des Schutzgebiets.....	42
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	42
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 42	
5.2.1	Lebensraum 1160 - Fläche große Meeresarme und -buchten.....	42
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	42
6.	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	43
6.1	Erhaltungsziel Lebensraum 1160 - Fläche große Meeresarme und - buchten 43	
6.1.1	Beschreibung der Maßnahme.....	43
6.1.2	Bewertung der Wirksamkeit	43
7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele desSchutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	43
8.	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	44
9.	Zusammenfassung	44

1. Anlass und Aufgabenstellung

In ihrer Sitzung am 15.12.2008 hat die Gemeindevertretung den damaligen Vorentwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 6 gebilligt. Im Nachgang zu diesem Beschluss fanden intensive Abstimmungsgespräche mit den Naturschutzbehörden und dem Planungsamt des Landkreises statt. Dabei wurde deutlich, dass mit der Umsetzung des gebilligten Vorentwurfs erheblich naturschutzrechtliche Probleme verbunden sind.

Um die Umsetzung des von der Gemeinde und dem Investor verfolgten Gesamtkonzeptes nicht durch die sehr zeitintensive Bearbeitung der mit dem europäischen Naturschutzrecht verbundenen Fragen zu gefährden, soll die Umsetzung in zwei Teilen erfolgen. Dementsprechend soll auch die Bearbeitung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in zwei Schritten erfolgen. Gegenstand des ersten Schrittes soll auf der Ebene des Bebauungsplanes die Überplanung einer Teilfläche sein, die vom heutigen Parkplatz bis zum Fußweg in Richtung Vieth'sche Stiftung reicht. In enger Abstimmung zwischen dem Investor und der Gemeinde wurde ein Entwurf erarbeitet. Dieser sieht im Wesentlichen die Errichtung einer Promenade sowie eines dahinterliegenden Ferienhausgebietes vor. Der Bereich des heutigen Parkplatzes sowie der Bereich unmittelbar neben dem großen Appartementhaus soll nicht bebaut werden. Diese Flächen sollen einen maritimen Charakter erhalten, den ortsansässigen Fischern dienen und durch eine ansprechende Möblierung und Freiflächengestaltung aufgewertet werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde hat den geänderten Vorentwurf eingehend diskutiert und diesen der Gemeindevertretung zur Billigung empfohlen. Daraufhin wurde der geänderte Vorentwurf am 04.05.2009 von der Gemeinde gebilligt und beschlossen. Der vorliegende B-Plan hat im Entwurf den Stand vom November 2009.

Parallel zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 6 erfolgt im Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine entsprechende Anpassung der Flächendarstellungen.

Die Wasserflächen um den Inselkörper von Poel einschließlich der Kirchsee bis zum Hafbereich sind Bestandteil des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302). Der eigentliche Hafbereich einschließlich des nördlichen Endes der Kirchsee, der eine kleine Meeresbucht darstellt, ist nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Somit liegt das eigentliche Plangebiet außerhalb der FFH-Gebietsgrenze.

Flächenidentisch im Wasserbereich mit dem FFH-Gebiet jedoch einschließlich der genannten Meeresbucht ist auch das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) zu betrachten. Es umfasst zusätzlich noch Landflächen der Insel Poel, dort jedoch außerhalb von Ortslagen.

Im Rahmen einer FFH- / SPA-Vorprüfung wurden die in den Anhängen zu den Schutzgebieten aufgeführten Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben beurteilt. Da mögliche Beeinträchtigungen insbesondere auf das angrenzende SPA-Gebiet nicht ausgeschlossen werden konnten, ist die Durchführung einer FFH- / SPA-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungszelle maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Plangebiet um Kirchdorf einschließlich der Kirchsee lässt sich naturräumlich dem *Nordwestmecklenburgischen Hügelland um die Wismar-Bucht* zuordnen. Gezeichnet ist das Gebiet durch ein flachwelliges Relief dessen Höhenverhältnisse zur Insel Poel auf ca. 20 m NN abfallen.⁵

Die Kirchsee stellt eine flach ausgeformte, von Norden nach Süden folgende Eirinne. Seitlich daran steigt das Gelände mehr oder wenig stark an. Die Ufer der Kirchsee werden unterschiedlich gegliedert. Zum einen sind Schilfgürtel vorhanden, andererseits finden sich jedoch auch bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen, die bis an die Kirchsee anreichen. Das Gebiet ist u.a. aufgrund seiner räumlichen Lage insbesondere für Zug- und Rastvogelarten überregional bedeutsam.

Die Kirchsee ist Teil der inneren Wismarbucht und damit annähernd den gleichen hydrologischen Einflüssen ausgesetzt wie die Wismarbucht selbst. Die Insel Poel teilt die Wismarbucht in einen nördlichen äußeren und einen inneren Teil.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Standarddatenbogen zum Gebiet wird der Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische FFH-Arten nach Anhang II genannt.

2.2.1 Verwendete Quellen

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienten u.a. die Arbeitsanleitung des Arbeitskreises Eingriffsregelung der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz⁶ sowie Biotop- und Artenkartierungen zur geplanten Maßnahme. Weiterhin wurde der Leitfaden zum Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwendet⁷. Weiterhin dienten die Standarddatenbögen⁸ zu beiden Schutzgebieten sowie der Managementplan⁹ als Quelle:

FFH-Gebiet „Wismarbucht“

Standarddatenbogen DE 1934-302, Ausfülldatum 05-2004

Gesamtfläche: 23.828 ha

Erläuterung: 2000 vorgeschlagen; 2004 festgesetzt

SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“

Standarddatenbogen DE 1934-401, Ausfülldatum 10-2007

⁵ SCHULTZE, J., 1955: Die Naturbedingten Landschaften der DDR, VEB Geographisch-Kartographische Anstalt Gotha

⁶ Methodische Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten gemäß § 19 c Abs. 3 ff BNatSchG, Oktober 1998, unveröffentlicht.

⁷ BMVBW (Auftraggeber) (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

⁸ LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2007): Standard-Datenbogen zu den Schutzgebieten DE 1934-401 SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“, Stand 10/2007 und DE 1934-302 FFH-Gebiet „Wismarbucht“.

⁹ Managementplan FFH-Gebiet „Wismarbucht“ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

2.2.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

FFH-Gebiet „Wismarbucht“

- 1110 - Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1140 - Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 - *Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 - Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und See-graswiesen)
- 1170 - Riffe
- 1210 - Einjährige Spülsäume
- 1220 - Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 - Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1330 - Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritima*)
- 2110 - Primärdünen
- 2120 - Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 - *Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2160 - Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2190 - Feuchte Dünentäler
- 3150 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

2.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

FFH-Gebiet „Wismarbucht“

- 1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- 1095 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1103 - Finte (*Allosa fallax*)
- 1106 - Lachs (*Salmo salar*)
- 1166 - Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1318 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- 1324 - Großer Mausohr (*Myotis myotis*)
- 1351 - Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- 1355 - Fischotter (*Lutra lutra*)
- 1364 - Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 - Seehund (*Phoca vitulina*)

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Es werden keine weiteren Arten genannt.

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ liegt ein Managementplan mit Stand vom Februar 2006 vor. In der Einleitung hierfür heißt es u.a.:

„Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen.(...) Die Erhaltungsmaßnahmen sind ggf. in eigens aufgestellten Managementplänen (...) darzustellen.“

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Nach dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ wird der Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische FFH-Arten.

2.6 SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“

Gebiets-Nr.: 1934-401

Gesamtfläche: 42.742 ha

Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Eisvogel	Heidelerche
Rohrdommel	Zwergsäger
Weißstorch	Rotmilan
Rohrweihe	Fischadler
Wachtelkönig	Wespenbussard
Zwergschwan	Odinshühnchen
Singschwan	Ohrentaucher
Mittelspecht	Tüpfelralle
Schwarzspecht	Säbelschnäbler
Zwergschnäpper	Zwergseeschwalbe
Kranich	Flussseeschwalbe
Seeadler	Küstenseeschwalbe
Neuntöter	Brandseeschwalbe
Schwarzkopfmöwe	Sperbergrasmücke
Pfuhlschnepfe	

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

Schnatterente	Sturmmöwe
Blessgans	Mittelsäger
Graugans	Gänsesäger
Reiherente	Uferschwalbe
Bergente	Eiderente
Schellente	Brandgans
Sandregenpfeifer	Rotschenkel
Höckerschwan	
Bläsralle	
Austernfischer	

3. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat am 13.10.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Parallel dazu wird die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erarbeitet.

Mit der Aufstellung der Satzung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen für die nachhaltige Verbesserung der touristischen und wirtschaftlichen Hafennutzung in Kirchdorf zu schaffen.

Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung der von dem Bebauungsplan berührten Flächen im Bereich des Kirchdorfer Hafens. In Zusammenarbeit mit einem Investor soll eine tiefgreifende Umgestaltung des Hafenumfeldes in Kirchdorf erfolgen, um die qualitative Ausrichtung der touristischen Infrastruktur zu stärken.

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

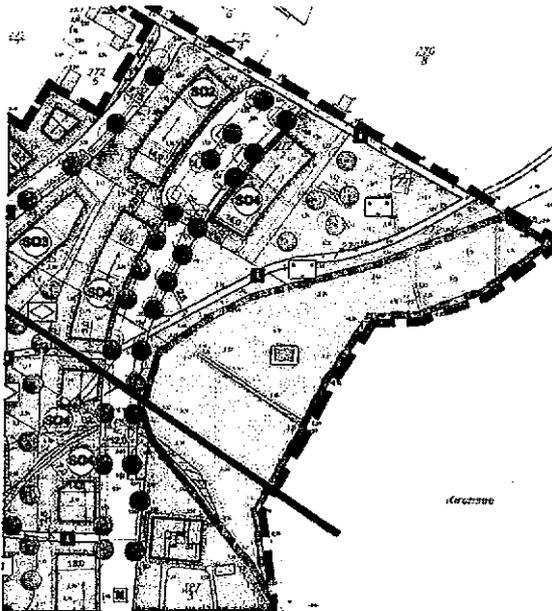
Der B-Plan sieht im Entwurf im Wesentlichen die Errichtung einer Promenade sowie eines dahinterliegenden Ferienhausgebietes vor. Der Bereich des heutigen Parkplatzes sowie der Bereich unmittelbar neben dem großen Appartement-Haus soll nicht bebaut werden. Diese Flächen sollen einen maritimen Charakter erhalten, den ortsansässigen Fischern dienen und durch eine ansprechende Möblierung und Freiflächengestaltung aufgewertet werden.

Der geplante Eingriff findet am Rande bestehender Siedlungsflächen, jedoch auf bisher nicht bebauten Grundstücken statt. Für die geplanten Anlagen der Ferienhaus-siedlungen und Zuwegungen bzw. der Umgestaltung des Hafensbereiches werden somit Versiegelungen und Überbauungen von Vegetationsflächen erfolgen. Die derzeit vorhandenen Flächen sind als unterschiedlich ausgestattete Grünflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung, als Graben mit teilweisem Gehölzaufwuchs sowie großflächigen Hafensbereichen einzuschätzen.

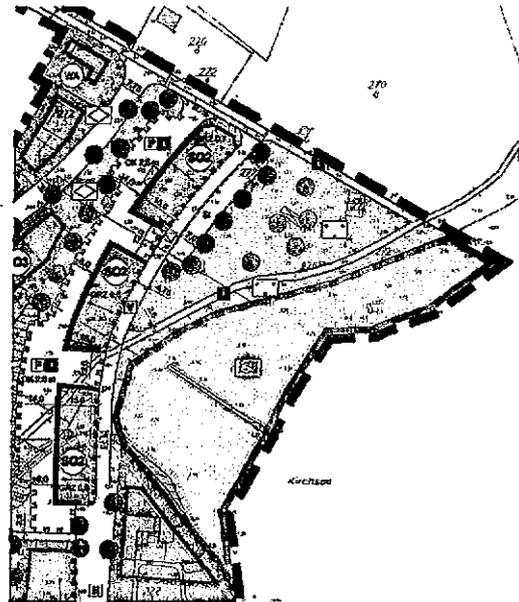
3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Landschaft, insbesondere der Kirchsee, ist vorwiegend durch betriebsbedingte optische und z.T. akustische Einflüsse gegeben. Unmittelbare Eingriffe in geschützte Biotope wie der Röhrlichtzone oder der Kirchsee erfolgen nicht. Durch Einhaltung eines Schutzabstandes der Bebauung insbesondere zur als sensibel einzuschätzenden Meeresbucht der Kirchsee, können die mittelbaren Auswirkungen jedoch soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Hier wurde im Vergleich zum Vorentwurf sowohl die Zahl der Wohneinheiten als auch die Anordnung zu Gunsten des Naturschutzes verändert.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Vorentwurf



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Entwurf



4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

An das Plangebiet grenzt direkt das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ an. Die Grenze des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ befindet sich dagegen südlich Kirchdorf und verläuft dort in Höhe der Burganlage im Westen in Richtung Niendorf im Osten.

Da mögliche planrelevante Auswirkungen hauptsächlich auf das SPA-Gebiet und deren Arten zu erwarten waren, wurden detaillierte Untersuchungen für die Kirchsee anhand von Kartierungen der Brut-, Zug- und Rastvögel durchgeführt. Der Untersuchungsraum betraf die Kirchsee mit Schwerpunkt auf der kleinen Meeresbucht am nördlichen Ende der Kirchsee.

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Wismarbucht“ nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind für Vogelarten, die für das SPA-Gebiet genannt werden, zu betrachten.

Tab.: Potentielle Beeinträchtigung von Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Art	Status im Gebiet der Kirchsee ¹⁰	Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen	Beeinträchtigungspotential für die Art
Ellevogel	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	geeignete Bruthabitate finden sich nicht in relevanter Entfernung;	nicht gegeben
Rohrdommel	Brutvogel von großflächigen Röhrichten, in plangebietsrelevanter Entfernung keine entsprechenden Brutmöglichkeiten.	entfällt	entfällt
Weißstorch	Kein Brutvorkommen im Umfeld von Kirchdorf	entfällt	keine
Rohrweihe	Brutvogel von Röhrichten, in plangebietsrelevanter Entfernung keine entsprechenden Brutmöglichkeiten.	entfällt	entfällt
Wachtelkönig	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Zwergschwan	Wintergast	geringe potentielle Störungen aufgrund von Baumaßnahme möglich; großflächige Ausweichmöglichkeiten vorhanden	entfällt
Singschwan	Wintergast	geringe potentielle Störungen aufgrund von Baumaßnahme möglich; großflächige Ausweichmöglichkeiten vorhanden	entfällt
Mittelspecht	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Schwarzspecht	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Zwergschnäpper	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Kranich	Habitatbedingungen für die Art im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.	entfällt	nicht gegeben
Seeadler	kein Horst im näheren Bereich des Plangebietes	geringe Störung bei Jagdgeschehen potentiell möglich, jedoch bestehen großflächige Ausweichmöglichkeiten	keine
Neuntöter	Nächstgelegener Brutplatz bei Weitendorf an der Kirchsee; keine Beeinträchtigung im Plangebiet	entfällt	nicht gegeben

¹⁰ Managementplan für das FFH-Gebiet 1934-302 „Wismarbucht“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Schwarzkopfmöwe	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Pfuhlschnepfe	Rastplatz im Süden der Kirchsee vorhanden; keine Beeinträchtigung im Plangebiet	entfällt	nicht gegeben
Heidelerche	Habitatbedingungen für die Art im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.	entfällt	nicht gegeben
Zwergsäger	Wintergast	geringe potentielle Störungen aufgrund von Baumaßnahme möglich; großflächige Ausweichmöglichkeiten vorhanden	entfällt
Rotmilan	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Fischadler	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Weissenbussard	Kein Brutvorkommen im Umfeld bekannt.	entfällt	nicht gegeben
Odinshühnchen	Zug- /Rastvogel	entfällt	nicht gegeben
Ohrentaucher	Zug- /Rastvogel	entfällt	nicht gegeben
Tüpfelralle	in plangebietsrelevanter Entfernung nicht vorhanden (Eingriffe in artrelevante Strukturen erfolgen keinesfalls)	entfällt	entfällt
Säbelschnäbler	Brutvogel im Ostteil von Poel, jedoch nicht im unmittelbaren Plangebiet	entfällt	entfällt
Zwergseeschwalbe	Brutvogel u.a. im Ostteil von Poel, jedoch nicht im unmittelbaren Plangebiet	entfällt	entfällt
Flusseeeschwalbe	Brutvogel u.a. im Ostteil von Poel, jedoch nicht im unmittelbaren Plangebiet	entfällt	entfällt
Küstenseeschwalbe	Brutvogel u.a. im Ostteil von Poel, jedoch nicht im unmittelbaren Plangebiet	entfällt	entfällt
Brandseeschwalbe	Brutvogel u.a. im Ostteil von Poel, jedoch nicht im unmittelbaren Plangebiet	entfällt	entfällt

Tab.: Weitere Brut- und Zugvögel im näheren Umfeld von Kirchdorf / Insel Poel
(Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind)

Art	Status im Gebiet der Kirchsee ¹¹	Beeinträchtigungspotential für einzelne Individuen	Beeinträchtigungspotential für die Art
Brandgans	Brutvorkommen im Hafensbereich bzw. im Bereich der Burg	geringe potentielle Störungen aufgrund von Baumaßnahme möglich; Bei Einhaltung von Schutzvorkehrungen (Bauphase außerhalb der Brutzeit, wenn möglich Sicherung des Brutplatzes) bestehen keine Bedenken gegenüber	Nicht gegeben

¹¹ Managementplan für das FFH-Gebiet 1934-302 „Wismarbucht“

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

		dem Vorhaben.	
Sperbergrasmücke	Brutvogel südlich der Burg bei Kirchdorf	keine	entfällt
Mittelsäger	Brutvorkommen im Bereich des erweiterten Hafengebietes; 2008 in der Meeresbucht östlich von Kirchdorf mit Brutverdacht kartiert.	geringe potentielle Störungen aufgrund von Baumaßnahme möglich; Bei Einhaltung von Schutzvorkehrungen (Bauphase außerhalb der Brutzeit), bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	keine

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Neben der Kartierung der Biotop- bzw. Lebensraumtypen wurde im Untersuchungsraum eine Erfassung der Brutvögel sowie des Zug- und Rastvogelgeschehens durchgeführt. Folgende Methodik wurde angewendet.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Hafengebiet, die Flächen daran nördlich angrenzend (Wiesen, Ruderalflächen, Gräben mit Röhricht) sowie die Meeresbucht am nördlichen Ende der Kirchsee. Hier wurden auch die breite Röhrichtzone und die sich nördlich angrenzenden Feuchtwiesen untersucht.

Der Termin der Kartierungen war der 18.06. bzw. der 02.07.2008 in den frühen Morgenstunden.

Zugvögel

Kartiert wurden die Wintermonate 2008 / 2009 in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Naturschutz (StAUN) Schwerin. Das Untersuchungsgebiet lag auf der Kirchsee mit Schwerpunkt auf dem erweiterten Hafengebiet von Kirchdorf. Die Beobachtungstermine im Winter 2008 / 2009 waren:

21.08.2008
 24.09.2008
 22.10.2008
 16.11.2008
 02.12.2008
 09.01.2009
 17.01.2009

4.2 Datenlücken

Datenlücken sind nach Einschätzung der Gutachter aufgrund der örtlichen Lage des Planungsraumes und den erhobenen Daten zu den Biotoptypen und zur Brut- und Rastvogelfauna nicht erkennbar. Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten nach Anhang II oder Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sind nur außerhalb der Ortslage in der Meeresbucht der Kirchsee möglich. Aufgrund der dort vorgenommenen Kartierungen können Aussagen zu geschützten Biotopen bzw. Arten getroffen werden.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der näher untersuchte Bereich umfasste die Kirchsee vom Übergang in die Wismarbucht im Süden bis zum nördlichen Ende östlich der Ortslage von Kirchdorf. Die Kirchsee bildet eine ca. 3 km lange, maximal 1 km breite, von Süden tief in die Insel Poel eingeschnittene Bucht. Das Gewässer ist Bestandteil der Wismarbucht. Die Tiefe wird mit unter 2 m angegeben, nur die Fahrinne, die bis nach Kirchdorf verläuft, liegt tiefer. Die südliche Öffnung der Kirchsee wird von den beiden Sandhaken *Fährdorfer Sandhaken* und *Brandenhusener Haken* begrenzt.

4.3.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannten Lebensraumtypen (LRT) sind bis auf 1160 - *Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)* nicht im planungsrelevanten Raum der Ortslage von Kirchdorf bzw. der angrenzenden Meeresbucht vorhanden. Der betreffende LRT wird nachfolgend charakterisiert.

Vorkommen im Plangebiet:¹²

Die Kirchsee wird als LRT eingestuft. Der Erhaltungszustand des LRT wird nach LUNG (2005) mit **B – gut** bewertet. Maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand sind die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte sowie die Wirkung der Boddenrandschwelle, die einen Einbruch sauerstoffarmen Tiefenwassers verhindert.

Repräsentativitätsgrad des in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtyps

In der Wismarbucht sind Gewässer solchen Typs noch vergleichsweise häufig vorhanden. Der Repräsentationsgrad ist hier als „hoch“ einzuschätzen.

Vom natürlichen Lebensraumtyp eingenommene Fläche im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im gesamten Hoheitsgebiet des Staates

Dieser Lebensraumtyp beinhaltet das gesamte Gewässersystem der Wismarbucht (15.956 ha)

Erhaltungsgrad der Struktur und der Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps und Wiederherstellungsmöglichkeit

Der Erhaltungsgrad wird als gut (B) eingestuft. Maßgeblich für die Einstufung sind die Standortbedingungen, die Habitatstrukturen, das typische Arteninventar und die Wassergüte sowie die Wirkung der Boddenrandschwelle, die einen Einbruch sauerstoffarmen Tiefenwassers verhindert.

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind für das eigentliche Plangebiet nicht relevant. Aquatische Arten wie das *Meerneunauge* können in der Meeresbucht der Kirchsee vorkommen. Da jedoch hier keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, können auch die Arten nicht beeinträchtigt werden.

¹² Managementplan für das FFH-Gebiet 1934-302 „Wismarbucht“

4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen
siehe Ausführungen Kapitel 4.3.2.

5. BEURTEILUNG DER VORHABENSBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETS

5.1 *Beschreibung der Bewertungsmethode*

Zur Einschätzung der Intensität von möglichen Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen oder Arten nach Anhang II wurden die Gegebenheiten vor Ort genau untersucht. Im Vordergrund stand hierbei die Recherche und Aufnahme von abiotischen und biotischen Grundlagen des Plangebietes. Darauf aufbauend wurden die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Konflikte der geplanten Bebauung analysiert.

5.2 *Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie*

5.2.1 *Lebensraum 1160 - Flache große Meeresarme und -buchten*

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des eigentlichen FFH-Gebietes. Die genannte Meeresbucht, die sich östlich an die Ortslage von Kirchdorf anschließt, kann jedoch hinsichtlich ihrer Struktur und Artenausstattung ebenfalls dem LRT zugeordnet werden. Eine Beeinträchtigung der Meeresbucht erfolgt jedoch im Zuge der Planung unmittelbar oder mittelbar nicht. Die vorgenommene Planung der Ferienhausbebauung wurde so gewählt, das ein ausreichend großer Schutzabstand zur Röhrichtzone der Meeresbucht vorliegt. Der Abstand und die Röhrichtzone selbst wirken insbesondere für Brut-, Zug- und Rastvögel als Puffer, um Beeinträchtigungen wie betriebsbedingte Geräusch- und Lichteinflüsse des Plangebietes abzuschirmen. Weiterhin wurde durch die Anordnung der Gebäude der Aktivitätsschwerpunkt der Ferienanlage auf die innere, also auf die buchtabgeschirmte Seite der Bebauung verlagert.

5.3 *Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie*

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind für das eigentliche Plangebiet der Ortslage von Kirchdorf nicht relevant. Aquatische Arten wie das *Meerneunauge* können in der Meeresbucht der Kirchsee vorkommen. Da jedoch hier keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, können auch die Arten nicht beeinträchtigt werden.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Erhaltungsziel Lebensraum 1160 - Fläche große Meeresarme und -buchten

Der Managementplan zum FFH-Gebiet „Wismarbuch“ gibt als Erhaltungsziel an:

„Erhalt des morphologischen und hydrologischen Zustandes, der die Einmaligkeit des Lebensraumes Wismarbuch ausmacht. Ein weiteres Erhaltungsziel für den Lebensraum betreffen die arten- und individuenreichen Bestände mariner Evertebraten und Makrophyten. Sie stellen die Nahrungsbasis für Wat- und Wasservögel sowie Fische dar. Der LRT eignet sich nicht für Aquakulturen. Verbesserung (Entwicklung) der Gewässergüte auch im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Vor allem ist die Verringerung von diffusen Einträgen insbesondere der Landwirtschaft notwendig.“

6.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Wichtigstes Ziel im Zuge der Festlegung der baulichen Veränderungen im Randbereich der Röhrlichtzone, die unmittelbar die Grenzlage zum SPA-Gebiet darstellt, war es, die geplante Bebauung und deren möglichen schädlichen Einflüsse zur Kirchsee durch verschiedene Maßnahmen abzuschirmen. Dies wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Konzentration der Aktivitätsschwerpunkte von Besuchern und Bewohnern auf das abgeschirmte Zentrum des Gebietes (Promenade)
- Anordnung der Wohnbebauung im Wirkraum Kirchsee (Giebelseite zur Ortsmitte)
- Reduzierung der Wohneinheiten im buchtzugewandten Teil des B-Planes
- Einrichtung eines Schutzabstandes zur Röhrlichtzone in Form einer Grünfläche

6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit

Mittelbare Beeinträchtigungen auf die Röhrlichtzone können potentiell durch betriebsbedingte akustische oder optische Reize von der geplanten Bebauung oder den Zugewungen ausgehen. Dadurch, das die Bauungen bzw. die Wohneinheiten gegenüber dem Vorentwurf jedoch deutlich an Anzahl und Gebäudehöhe reduziert wurden, sind auch mögliche Störeinflüsse geringer geworden und insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Zusammen mit dem geplantem Schutzabstand zur Röhrlichtzone liegen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den LRT einschließlich seiner Arten vor.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Vorhaben oder Pläne, die in Verbindung mit dem hier betreffenden F-Plan bzw. B-Plan Nr. 6 negativ auf die Kirchsee mit den dort vorhandenen LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II wirken können, sind derzeit nicht bekannt.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Vorhaben oder Pläne, die in Verbindung mit dem hier betreffenden F-Plan bzw. B-Plan Nr. 6 negativ auf die Kirchsee mit den dort vorhandenen LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II wirken können, sind derzeit nicht bekannt.

9. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Poel sieht die Erweiterung von Flächen der Infrastruktur und die Umwidmung von Wohnbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Die Erweiterung der östlichen Dorflage von Kirchdorf / Insel Poel soll insbesondere die Attraktivität des Ferienortes verbessern.

Der betreffende Teil des Flächennutzungsplanes für den Planungsraum grenzt direkt an die Kirchsee und deren Röhrichtzone, einem nach internationalem Naturschutzrecht geschützten Gebiet an. Die sensiblen Bereiche an der Meeresbucht werden jedoch aufgrund von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie einer nach „innen“ gerichteten Gebietsentwicklung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ relevanten Arten werden durch das Vorhaben im Bereich der Meeresbucht nicht tangiert. Der hohe Wert der Bucht wurde durch Untersuchungen zur Brutvogelfauna und Kartierungen zum Zug- und Rastgeschehen bestätigt. Die o.g. Maßnahmen sind jedoch geeignet, den Schutz und den Erhalt der Arten zu gewährleisten.

Das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ grenzt nicht direkt an den Änderungsbereich des F-Planes in Kirchdorf an. Die Meeresbucht, die an das Plangebiet grenzt, kann zwar ebenfalls dem LRT 1160 - *Flache große Meeresarme und -buchten* zugeordnet werden, eine Beeinträchtigung liegt jedoch ebenfalls hier nicht vor. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist somit nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie als verträglich einzustufen.

TEIL IV

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ZUR

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

sowie zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

Hafen Kirchdorf / Niendorf

Insel Poel

Bearbeiter:
Ing.-Büro Ellmann/Schulze GbR
Dipl.-Ing.(FH) D. Meisel
Dr. B. Schulze

Stand: Juni 2010

Inhalt

1	Veranlassung und Vorgehensweise	47
2	Kurzbeschreibung der Biotoptypen des Plangebietes	48
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	49
3.1	Europarechtlich geschützte Arten	49
3.1.1	Vogelschutzrichtlinie, Anhang I.....	49
3.1.2	Arten nach FFH-Richtlinie, Anhang IV	50
3.2	Bundesartenschutzverordnung	52
3.3	Vogelarten	53
3.3.1	Brutvögel nach Roter-Liste M-V	53
3.3.2	Europäische Vogelarten	53
4	Fazit	55

1. VERANLASSUNG UND VORGEHENSWEISE

Die geplante Umgestaltung des erweiterten Hafenbereichs des Dorfes Kirchdorf auf der Insel Poel ist mit Überprägungen bzw. Überbauung von bisher unbebauten, z.T. bebauten Flächen verbunden.

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹³ gelten Zugriffsverbote nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 5 BNatSchG (ehemals § 42) für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben des B-Planes bzw. die Änderung des F-Planes in Kirchdorf ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV.
3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) – 16.02.2005

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Arten der genannten Richtlinien bzw. Verordnung wird auf der Grundlage der aufgenommenen Daten sowie anhand der Bewertung von Habitatansprüchen durchgeführt. Zur besseren Einschätzung dieser Habitatansprüche werden die im Vorhabengebiet vorhandenen bzw. anderweitig relevanten Biotoptypen in einem gesonderten Kapitel beschrieben. Ziel der Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010.

2. Kurzbeschreibung der Biotoptypen des Plangebietes

Im Plangebiet wurden folgende Biotope kartiert:

Biotoptypcode M-V ¹⁴	Biotoptyp	Schutz § 20 LNatG M-V, Abs. 1
Plangebiet		
3.3	Boddengewässer (KB)	§
3.5.1	salzbeeinflusstes Röhricht (KVR)	§
4.5.3	Graben, zeitweise wasserführend, extensive Unterhaltung (FG)	
6.2.1	Schilfröhricht (VRP)	
6.6.4	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	§
9.3.2	Intensivgrasland, mineralischer Standort (GI)	
9.2.6	Sonstiges Feuchtgrünland	BWB
10.1.3	Ruderaler Kriechrasen	
13.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)	
13.9.7	Bootshäuser mit Steganlagen (PZB)	
14.7.1	Pfad (OVD)	
14.7.4	Wirtschaftsweg, versiegelt (OWW)	
14.7.5	Straße, versiegelt (OVL)	
14.7.8	Parkplatz, versiegelt (OVP)	
14.7.12	Hafen (OVH)	
an Plangebiet angrenzende Biotoptypen		
14.4.3	verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet (OER)	

Legende

§ nach § 20 LNatG M-V geschützt
 BWB besonders wertvolles Biotop, nicht gesetzlich geschützt

¹⁴ Anleitung für Biotopkartierung im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur; Heft 1 (1998)

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Europarechtlich geschützte Arten

3.1.1 Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

Um aktuelle Daten hinsichtlich Vorkommen von Zug- und Rastvögeln sowie Brutvögeln im relevanten Hafenumfeld zu bekommen und Aussagen über die als wertvoll einzuschätzende Meeresbucht treffen zu können, erfolgten 2008 Kartierungen der Brutvögel.

Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Hafenbereich, die Flächen daran nördlich angrenzend (Wiesen, Ruderaflächen, Gräben mit Röhricht) sowie die Meeresbucht am nördlichen Ende der Kirchsee. Hier wurden auch die breite Röhrichtzone und die sich nördlich angrenzenden Feuchtwiesen untersucht.

Der Termin der Kartierungen war der 18.06. bzw. der 02.07.2008 in den frühen Morgenstunden.

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Status	Anzahl Reviere	RL M-V	VRL Anh. 1	BArtSchV
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV	1			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG	-			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	-			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	B / NG	1			
Graugans	<i>Anser anser</i>	Üf	-			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	B	1	3		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	-			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	NG	-	3		
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	BV	1	1		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	-			
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	NG	-			
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Üf	-			x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Üf	-			x
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Üf	-	2		x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	-			
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	NG	-	2		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	2			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-			
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	NG	-	3		x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B / NG	2			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B / NG	8			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	3			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	2			

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

	<i>dytes</i>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	2			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	1			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	3			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	6			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	1			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	1			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	2			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	1			
Elster	<i>Pica pica</i>	B	1			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	1			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Üf	-			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	1			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1			
Grünfink	<i>Carduells chloris</i>	B	2			
Bluthänfling	<i>Carduells cannabina</i>	B	1			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	1			
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	B	3			

Abkürzungen:

Status

B	potentieller Brutvogel
BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
Üf	Überflug
R-L M-V	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet

Schutz	
VRL Anh. 1	Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
BArtSchV	BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG
x	Streng geschützte Tierart

Ergebnis

Es wurden keine Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie kartiert.

3.1.2 Arten nach FFH-Richtlinie, Anhang IV

Nachfolgend werden nur die Arten aufgeführt, die überhaupt für den Planungsraum relevant sein könnten:

Microchiroptera Fledermäuse, alle Arten

Aufgrund der vorwiegend offenen bis halboffenen Biotopstrukturen und Wasserflächen kann das UG hauptsächlich als Jagdgebiet für Fledermausarten wie Großer Abendsegler und Zwergfledermaus genutzt werden. Strukturen für Wochenstuben oder Winterquartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Umgestaltung des Hafensbereiches Kirchdorf zu keiner Beeinträchtigung von Fledermausarten führen wird.

Gliridae

Da Sieben- und Gartenschläfer ausgeschlossen sind, käme nur die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als heimische Art in Frage. Strauchbestandene Mischwälder – bevorzugter Lebensraum der Art - sind jedoch im Plangebiet nicht vorhanden.

Biber

Ein Vorkommen ist nicht bekannt. Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Wismarbuch“ ist die Art nicht aufgeführt.

Fischotter

Der Untersuchungsraum ist geeignet, dem Fischotter als potentieller Nahrungsraum zu dienen. Im Zuge der Kartierarbeiten zu den Brut- und Rastvögeln wurde ebenfalls auf Spuren (Trittsiegel, Kotpuren) des Fischotters geachtet. Insbesondere die Grabenbereiche im Projektgebiet sowie der Weg um die Meeresbucht der Kirchsee und der sich östlich anschließenden Gräben wurde gezielt abgesucht. Entsprechende Nachweise gelangen aber nicht. Im Managementplan (MP) zum FFH-Gebiet „Wismarbuch“ (Entwurf, Stand 17.02.2006) werden Angaben zum Vorkommen der Art im Schutzgebiet gemacht. Wichtige Habitatbedingungen stellen demnach störungsarme fischreiche Küsten-, Still- und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern dar. Als geeignet für die Art werden im MP der Breitling, der Hellbach und das Salzhaff genannt. Für das Projektgebiet relevante Vorkommen werden im MP nicht genannt.

Im eigentlichen Plangebiet mit der geplanten Bebauung kommen als Lebens- oder Nahrungsraum nur die Entwässerungsgräben in Frage. Diese sind als Habitat für den Fischotter aufgrund der Struktur (strukturarm, nur periodisch wasserführend) und dem vorliegenden Störungsgrad durch die Siedlung als ungeeignet zu bewerten.

Im Bereich der Kirchseebucht und dem östlich angrenzenden Graben kann ein Vorkommen der Art aufgrund von eher geeigneten Strukturen nicht ganz ausgeschlossen werden. Nachweise gelangen hier aber ebenfalls nicht. Das Vorhaben der geplanten Bebauung südlich von Kirchdorf sieht in jedem Falle keine Veränderungen dieser letztgenannten Bereiche vor, so dass eine grundlegende Beeinträchtigung – ein Vorkommen der Art vorausgesetzt – nicht vorliegt.

Microtidae

keine heimischen Arten potentiell betroffen.

Carnivora

entfällt

Artiodactyla

entfällt

Cetacea
entfällt

Reptilien
Testudinata (Schildkröten)
entfällt

Lacertidae (Echte Eidechsen)
Zaun- / Waldeidechse (*Lacerta spec.*)
Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der Habitatbedingungen nicht zu erwarten.

Amphibien / Reptilien

Bei den Begehungen im Frühjahr 2008 wurden die Uferbereiche der Kirchsee hinsichtlich Amphibien untersucht. Es wurden dort die Grünfroscharten Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) vorgefunden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, da sowohl die Röhricht- als auch Wasserflächen der Meeresbucht durch das Vorhaben tangiert werden.

Fische
wie vor.

Gliederfüßler und Weichtiere

Die eher ruderalen Offen- und Gehölzflächen sind kein Lebensraum der Arten.

Pflanzen

Die Vegetationsflächen im Plangebiet bieten keinen Lebensraum für die Arten bzw. wurden bei der Vor-Ort-Begehung keine entsprechenden Arten gefunden.

3.2 Bundesartenschutzverordnung

Prognose der Potenziale ausgewählter Tierarten

Fledermäuse
siehe Kapitel 3.1.2

Brutvögel der Gehölzreihen und Freiflächen
Brutvögel der genannten Verordnung sind nicht vorhanden.

Amphibien
siehe Kapitel 3.1.2

Schmetterlinge/Hautflügler/Käfer/Libellen/Spinnentiere/Mollusken
Für die genannten Artengruppen liegen derzeit keine Kartierungen vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Vegetationsflächen kein Artenspektrum vorliegt, welches unter einem speziellen Schutzstatus fällt. Ein Vorkommen von Libellenarten ist wahrscheinlich, da jedoch diese Bereiche bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht berührt oder verändert werden, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Pflanzenarten

Geschützte Arten nach BArtSchV sind nicht vorhanden.

3.3 Vogelarten

3.3.1 Brutvögel nach Roter-Liste M-V

Bei den Kartierungen im Jahr 2008 konnten mehrere Arten nach Roter Liste M-V festgestellt werden. Mit Hinweisen auf eine mögliche Brut im Plangebiet bzw. daran angrenzend wurde allerdings nur die Arten **Schnatterente – *Anas strepera*** und **Mittelsäger (*Mergus serrator*)** kartiert. Die Arten nutzten die Gewässer bzw. gewässernahen Röhrichtbereiche der Meeresbucht östlich von Kirchdorf. Die Schnatterente konnte mit Pulli (Brutnachweis), der Mittelsäger mit einem ortstreu sichernden Männchen festgestellt werden¹⁵ (Brutverdacht).

Bau-, betriebs-, anlagenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden weder die Kirchsee noch die Röhrichtflächen tangiert, so dass bau- betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf die Arten auszuschließen sind. Im Vergleich zum Entwurf des B-Planes wurden sowohl der Abstand zum Röhricht bzw. auch die Zahl der Wohneinheiten zu Gunsten des Biotop- und Artenschutzes vergrößert bzw. reduziert. Negative Auswirkungen durch Lärm oder Lichteinflüsse sind somit nicht in artschädigendem Maße zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden somit keine Verbotstatbestände nach § 39 (1) BNatSchG herbeigeführt.

3.3.2 Europäische Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 14 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Vorhabensgebiets konnten bei den Kartierungen 2008 Brutstätten weiterer Arten beobachtet werden. Wie in der Literatur¹⁶ angeführt, kann die saP der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen erfolgen. Als relevante Gruppen des UG wurden folgende Brütertypen ermittelt.

Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

- Hecken- und Gebüschbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte
- Gehölzbrüter, allgemein, jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätte

mehrfährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte

- Großgehölzbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

¹⁵ Angaben zur Methodik aus: Süßbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

¹⁶ Fröhlich & Sporbeck (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Prüfung (saP), Stand 12/2007. Studie.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

- Hecken- und Gebüschbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte
- Gehölzbrüter, allgemein, mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Siedlungs- und Gebäudebrüter

- Siedlungsbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Offenlandbrüter

- Offenlandbrüter allgemein, jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätte
- Halboffenlandbrüter, jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätte

Röhrichtbrüter

- Röhrichtbrüter, mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung.

Hecken- und Gebüschbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte

Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer

Gehölzbrüter, allgemein, jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätte

Ringeltaube, Zaunkönig, Amsel, Grünfink, Zilpzalp, Buchfink, Star, Amsel

Hecken- und Gebüschbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Kohlmeise

Gehölzbrüter, allgemein, mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Rabenkrähe, Elster

Siedlungsbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Bachstelze, Haussperling

Offenlandbrüter allgemein, jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätte

Feldschwirl

Gewässer- u. Röhrichtbrüter, mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte

Zwergtaucher, Höckerschwan, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer

Gehölzbeseitigungen und Eingriffe auf die aquatischen Biotope wie Röhricht sind baubedingt nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen sind auf die genannten Vogelarten somit nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände nach § 39 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) lassen sich vermeiden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Zeit stattfinden, in der die aufgeführten Arten ihre Brutreviere besetzt haben (Bauzeit 09-03).

4 Fazit

Somit ist zu konstatieren, dass die Erschließung im B-Plangebiet Hafen Kirchdorf zu keinen nachhaltigen Veränderungen der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß den oben genannten Richtlinien bzw. Verordnungen führen wird.

Weiterhin ergab die Prüfung dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Europäischen Vogelarten keinen Hinweis auf eine Beeinträchtigung. Auch hier sind zum Schutz der Art die genannten Auflagen zu berücksichtigen.

10.11.2010



f. R. M.